

Vd
2804







SEr **ERZDENZES**
 von **GDZES** Gnaden, Kö-
 nig in Preußen, Marggraff zu
 Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Kämmerer und Chur-Fürst, Souverainer
 und Oberster Herzog von Schlessen &c. &c.

Unsern freundlichen Gruss zuvor. Thun hiermit Jedermänn-
 lich kund und zu wissen, daß da Wir im Monath April
 1757. aus dringenden Ursachen bewogen worden, denen durch
 die Capitulation vom 16. October 1756. in Unsere Krieger-
 Gefangenschaft gerathenen Chur-Sächsischen Officiers ge-
 wisse Derter zu ihrem Aufenthalt anweisen zu lassen, um sich
 unter der bestimmten Anzahl, einen Ort ein jeder nach seiner
 Convenienz auszusuchen, und daselbst in völliger Freyheit
 nach Maafgabe des von sich gestellten Reverfes, sich während
 der jehigen Krieger-Unruhen von nichts was Denenselben an-
 gieng, und Uns oder Unseren Alliirten zuwieder wäre, mit-
 telbare oder unmittelbare zu meliren; sondern daselbst zu
 ver-



verbleiben; Wir nachhero sehr ungerne vernehmen müssen, daß eine große Anzahl bemeldeter Krieges-Gefangenen Officiers mit Beysehtzung ihres von sich gegebenen Ehren-Worts, und Parole d'honneur, nicht allein sich erstlich nach Ungarn unter den Schuß einer mit Uns in öffentlichen Krieg befangenen Puissance begeben, und Unserm Königl. Interesse zuwieder, daselbst an der Wiederaufrichtung derer durch die Capitulation bey'm Lilienstein in Unsere Gewalt gerathenen, aus Unserm Dienst aber wieder desertirten Regimenten mit gearbeitet, und wieder Dienste darunter angenommen; Sondern auch nachher sich in Königl. Französische Sold begeben, und als ein Theil der Armée Seiner Aller-Christlichsten Majestät, gegen Unsere eigene und Unserer Höchst und Hohen Alliirten Krieges-Völker zum Theil in Unseren eigenen Erb-Landen feindlich agiret, und also ihr gegebenes Ehren-Wort und den ausgestellten Revers in allen Stücken offenbahrlich verletzet und dawieder gehandelt. Ob Wir nun gleich wohl befugt wären, gegen alle diese Generals und andere Officiers nach denen in dem Völker-Recht gegründeten Krieges-Gebrauchen auf das strengste zu verfahren, so sind Wir doch aus angebohrner Königl. Huld und Milde bewogen, annoch vorhero zum Ueberfluß Dieselben noch einmahl für das ihnen aus einer so ehrvergeßenen Conduite erwachsende unerseßliche Präjudiz und Schaden zu warnen, und allen und jeden so gegenwärtig in ein oder anderer Armée die Waffen gegen Uns und Unsere Alliirte führen, bekandt zu machen;

Das

Daß diejenige von ihnen, welche sich binnen hier und Drey
Monathen, vom 1^{ten} Dec. 1758. bis ultimo Februarii 1759.
gerechnet, wieder an einem derer ihnen zum Aufsehalt be-
stimmt gewesenen Orte einfinden, Ihre Anfunft und den
Unserem jetzigen Abruffungs-Befehl geleisteten Gehorsam, bey
dem von Uns in Sachsen bestellten General - Feld - Krieges-
Directorio anzeigen, daselbst verbleiben und sich ihrem ausge-
stellten Revers gemäß verhalten werden; Einen völligen Par-
don und Vergeßenheit für das Vergangene erhalten, zukünft-
tig aber, gleichwie vorhero geschehen, eines sicheren und un-
gefränckten Aufsehalts, an dem von ihnen erwählten Or-
te in denen Chur - Sächsischen Landen genießen sollen; Da-
hingegen diejenige welche ihre Ehre und Gewissen dergestalt
bey Seite zu setzen sich verleiten lassen möchten, daß sie die-
ses letzte Zeichen Unserer Königl. Huld und Gnade nicht er-
kennen, und sich an einen derer obgedachten Derter binnen der
gesetzten Drey monatlichen Frist nicht stellen, gewiß zu gewär-
tigen haben, daß Wir denen strengsten Krieges - Rechten ge-
mäß, nicht allein ihr sämtliches Vermögen, an fahrenden und
liegenden Haab und Güthern auch ausstehenden Capitalien und
Depositen zc. zc. in Unseren, oder denen von uns conquestir-
ten Chur - Sächsischen Staaten und Landen einziehen und
confisciren, sondern auch zu Ahndung ihrer Untreue und Ehr-
vergeßenheit, gegen ihre Persohnen, Ehre und Reputation nach
der größten Strenge derer Krieges - Regultn verfahren lassen
werden.

v. Borkh

Da

10 2804 74

Damit nun auch dieser Unser Königl. Wille und Meynung zu Jedermanns Wißenschaft gebracht werde, und Niemand deßhalb einige Unwißheit vorschützen könne, so ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß gegenwärtiger Ab- rufungs-Befehl in denen sämtlichen Chur-Sächsischen Lan- den und Staaten zum Druck befördert und zu Jedermanns Einsicht öffentlich angeschlagen, zugleich aber in die öffent- liche Zeitungen gedruckt, und auch also durch das ganze teutsche Reich bekandt gemacht werde. Gegeben in Un- serm Haupt-Standt-Quartier zu Dresden, am 17ten De- cember 1758.

Friderich.

Avocatorium,

für die Sächsische Krieges-Gefange- ne Officiers, welche aus denen ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orten ausgetreten, und sich bey der Kö- nigl. Französischen Armée oder an- dern gegen Sr. Königl. Majest. in Preußen und Dero Allürten dienen- den Truppen befinden.

v. Borcke.

ULB Halle

003 347 29X

3







SIR **BRUNNEN**
 von **GOTTES** Gnaden, Kö-
 nig in Preußen, Marggraff zu
 Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-
 Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer
 und Oberster Herzog von Schlessen zc. zc.

Sihnen freundlichen Gruss zuvor. Thun hiermit Jedermann-
 lich kund und zu wissen, daß da Wir im Monath April
 1757. aus dringenden Ursachen bewogen worden, denen durch
 die Capitulation vom 16. October 1756. in Unsere Kriegeres-
 se gerathenen Chur-Sächsischen Officiers ge-
 zu ihrem Aufenthalt anweisen zu lassen, um sich
 stimmten Anzahl, einen Ort ein jeder nach seiner
 auszusuchen, und daselbst in völliger Freyheit
 be des von sich gestellten Reverfes, sich während
 Kriegeres-Unruhen von nichts was Denenelben an-
 Uns oder Unseren Allirten zuwieder wäre, mit-
 unmittelbare zu meliren; sondern daselbst zu
 ver.

